

Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3, 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383, zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14,18), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 Zweites ÄndG vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 26. Oktober 2011 folgende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Die Stadt Dessau-Roßlau führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der als Ortsdurchfahrten klassifizierten Straßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung und Winterdienstsatzung durch und erhebt dafür Gebühren.

§ 2 - Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen und die zur Nutzung dieser Grundstücke dinglich Berechtigten, einschließlich der sogenannten wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 in der jeweils gültigen Fassung. Gebührenpflichtig kann auch der schuldrechtlich Berechtigte sein.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; dies gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.

- (3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB] vom 18. August 1896 i.d.F. der Veröffentlichung im BGBl. III 400-2 in der jeweils geltenden Fassung), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 [BGBl. I S. 175, 209] in der jeweils geltenden Fassung) sowie Wohnungsunternehmen, denen auf Grund gemeindlichen Gewohnheitsrechts die Straßenreinigung bereits obliegt (Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Wohnungsgenossenschaft e.G. Dessau und Wohnungsverein Dessau e.G.), gleichgestellt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige (Gebührensschuldner) für ein Grundstück schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.
- (6) Ändern sich die Eigentumsverhältnisse eines gebührenpflichtigen Grundstückes im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührensschuldners mit Ablauf des Monats des Nutzungsüberganges, danach tritt der neue Gebührensschuldner in die Gebührenpflicht ein. Erfolgt der Nutzungsübergang zum 1. des Monats, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührensschuldners mit Ablauf des vorangegangenen Monats, der neue Gebührensschuldner wird mit dem 1. des Monats des Nutzungsüberganges gebührenpflichtig.
Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Gebührensschuldner.
- (7) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats.
- (8) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 3 - Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:
1. die Kosten für die Reinigung und den Winterdienst der Straßen an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten von 25 % in den Reinigungsklassen 3, 4 und 6 als Anteil der Kosten, die durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des anliegenden Grundstückes mit dem Straßengrundstück. Mindestens wird 1 Meter berechnet. Für parallel zu Straßen verlaufende Schienengrundstücke werden keine Straßenreinigungsgebühren erhoben.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zu Grunde gelegt.
- (4) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 10 v.H. maßgeblich.
- Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße zu Grunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgebend.
- (5) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zur Berichtigung des Straßenverzeichnisses (Anlage 1 bis 8 des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung) maßgebend.

§ 4 - Gebührenhöhe

(1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungs-klasse 1	4,83 EUR
Reinigungs-klasse 2	1,80 EUR
Reinigungs-klasse 3	7,25 EUR
Reinigungs-klasse 4	2,69 EUR
Reinigungs-klasse 5	0,83 EUR
Reinigungs-klasse 6	13,66 EUR
Reinigungs-klasse 7	0,55 EUR

(2) Für die Beseitigung von besonderen Verunreinigungen (Sonderleistungen) wird ein Entgelt in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

§ 5 - Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen (z. B: Baustellen) vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, z. B. widerrechtliches Parken, gehindert ist, die Straßenreinigung satzungsgemäß durchzuführen.
- (3) Kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht auch, wenn in den Wintermonaten die Straßenreinigung in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (4) Die Gebühr kann nur auf schriftlichen Antrag gemindert werden. Ein solcher Antrag ist an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, zu richten.

§ 6 - Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, zu richten.

§ 7 - Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren können mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Beträgt die Jahresgebühr nicht mehr als 15,00 EUR, ist sie in einem Betrag am 15. August des Jahres fällig. Die Jahresgebühr ist am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig, wenn diese 30,00 EUR nicht übersteigt.
Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Gebühren können auf Antrag mit anderen Grundstücksabgaben als Jahresgebühr berechnet werden. Jahresgebühren sind bis zum 1. Juli des Jahres zu entrichten. Der Antrag auf Änderung der Zahlweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, gestellt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 8 - Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Wer Auskünfte nach § 8 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 KAG LSA. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA geahndet werden.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 26. Oktober 2011

Klemens Koschig
Oberbürgermeister